

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Datenschutzrecht

(Frühjahrssemester 2018)

Examinator/in Prof. Dr. Amédéo Wermelinger

Datum/Zeit der Prüfung Di. 26.06.2018, 14:00 – 16:00

Ort der Prüfung Seminarraum 4.B55

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **6 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **30 Punkte** möglich.

- **Prüfungsrelevante Erlasse/Gesetze** sind: DSG, VDSG sowie DSG-LU. Es gelten die Bestimmungen gemäss Merkblatt zur Verwendung eigener Gesetze sowie des Merkblattes zu schriftlichen Prüfungen. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Teil I: Theorie (20 Punkte)

1. Neues Recht

Welche Ziele verfolgt der Bundesrat mit der aktuellen Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz (**6 Punkte**).

2. Unterscheidung

Geben Sie bitte eine kurze Unterscheidung zwischen dem datenschutzrechtlichen Auskunftsrecht und dem verfahrensrechtlichen Akteneinsichtsrecht (4 Punkte)?

3. Instanzen

Welche Instanz übt heute die Funktion der eidgenössischen Datenschutzkommission bzw. der eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission aus (Rechtsschutz in Datenschutzfragen)? Kann dessen Entscheid noch weitergezogen werden und falls ja an wen? (2 Punkte)

4. Zweckbindung

Was versteht man unter dem Grundsatz der Zweckbindung. Machen Sie zwei Beispiele, in welchen der Grundsatz der Zweckbindung verletzt wäre (4 Punkte).

5. Datenschutzbeauftragter

Welche Bedeutung hat der Grundsatz der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Datenschutzbeauftragten eines Kantons oder des Bundes? Welche Kriterien müssen gegeben sein, damit diese Anforderung erfüllt ist? (4 Punkte).

- c. Gibt es im konkreten Fall Möglichkeiten und Gründe, die gewünschte Einsicht nicht zu gewähren, falls sich das Auskunftsrecht auch auf die Sprachanalyse erstrecken würde. (4 Punkte)

7. Kundenkartei

Martin Walser ist Augenarzt und führt eine Praxis in Luzern. Er wird nächstes Jahr 80-jährig und möchte seine Praxis einem jüngeren Arzt, Martin Suter, abgeben. Die beiden Ärzte haben sich über die finanziellen und technischen Modalitäten der Praxisübergabe (inkl. in Papierform geführter Kundenkartei) geeinigt. Damit sind für Martin Walser sämtliche Voraussetzungen für die Praxisübergabe erfüllt. Martin Suter zweifelt daran und konsultiert Sie, als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Welche Massnahme ist in datenschutzrechtlicher Hinsicht zu empfehlen, damit die Praxisübergabe erfolgen darf? (2 Punkte)